

**Satzung zur Änderung der Ordnung  
für die Akademische Abschlußprüfung - Magisterprüfung - der  
Philosophischen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität  
Münster vom 17. Dezember 1997  
vom 8. März 1999**

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 91 Absatz 1 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein- Westfalen (Universitätsgesetz – UG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1993 (GV. NW. S. 532), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Juli 1997 (GV. NW. S. 213), hat die Westfälische Wilhelms- Universität Münster die folgende Satzung erlassen:

**Artikel I**

Die Ordnung für die Akademische Abschlußprüfung - Magisterprüfung - der Philosophischen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 17. Dezember 1997 (ABI.NRW.2 1998 S. 617) wird wie folgt geändert:

1. In § 10 Abs. 3 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:  
"Studierende, die an ausländischen Hochschulen in einem einschlägigen Studiengang in weniger als drei Fächern eingeschrieben waren, können die Magisterzwischenprüfung auf Antrag auch in zwei Hauptfächern ablegen." Der bisherige § 10 Abs. 3 Satz 2 wird zu § 10 Abs. 3 Satz 3.
2. § 13 Abs. 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:  
"die Zwischenprüfung nachweist bzw., wenn das Grundstudium an einer Hochschule oder in einem Studiengang absolviert wurde, an der oder in dem keine Zwischenprüfung vorgesehen war, die Anforderungen gemäß Anhang A erfüllt hat – einschließlich der gegebenenfalls vorgesehenen Sprachkenntnisse."
3. § 15 Abs. 1 erhält folgende Fassung:  
"Die Prüfung wird in einem Hauptfach und in zwei Nebenfächern abgelegt. Studierende, die an ausländischen Hochschulen in einem einschlägigen Studiengang in weniger als drei Fächern eingeschrieben waren, können die Magisterprüfung auf Antrag auch in zwei Hauptfächern ablegen. Studienvolumen und Prüfungsleistungen richten sich in diesen Fällen für jedes der beiden Hauptfächer nach den Regelungen dieser Prüfungsordnung für das Magisterhauptfach. Der Bescheid des Dekans über den hierzu gestellten Antrag gibt – unter Berücksichtigung der Anerkennungsregelungen nach § 7 und im Benehmen mit den Fachvertretern – auch Auskunft darüber, welche Studien- und Prüfungsleistungen von diesen Studierenden noch zu erbringen sind. Die Entscheidung darüber, in welchem der beiden Fächer diese Prüflinge die Magisterarbeit anfertigen, geben die Prüflinge dem Prüfungsamt bei der Meldung zur Prüfung bekannt. Soweit Anhang B dies vorsieht, wird die Prüfung in Form studienbegleitender Leistungen im Sinne von § 90 Absatz 4 UG abgelegt."

4. § 15 Abs. 2 wird wie folgt geändert:  
Die Fachbezeichnung unter Nummer 14 lautet nun: "Komparatistik (Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft)".  
Die Fachbezeichnung unter Nummer 28 lautet nun: "Ostslavische Philologie".  
Die Fachbezeichnung unter Nummer 44 lautet nun: "Volkskunde/Europäische Ethnologie".
5. § 15 Abs. 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:  
"Das Fach Geographie aus der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät sowie die Fächer Öffentliches Recht und Zivilrecht aus der Rechtswissenschaftlichen Fakultät sowie die Fächer Evangelische Theologie und Katholische Theologie können ohne besondere Genehmigung als Nebenfach gewählt werden."
6. In § 19 Abs. 3 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:  
"In den Ausnahmefällen gemäß § 15 Abs. 1 wird die Gesamtnote aus der Note der Magisterarbeit und den Fachnoten der beiden Hauptfächer im Verhältnis 2 : 1 : 1 gebildet." Die bisherigen Sätze 2 bis 4 in § 19 Abs. 3 werden zu Sätzen 3 bis 5. In § 19 Abs. 3 Satz 4 (neu) heißt es anstelle von "Satz 2" nunmehr "Satz 3".
7. § 27 Satz 2 erhält folgende Fassung:  
"Studierende, die sich bei Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung bereits im Studium befinden, legen die Magisterprüfung nach der bislang geltenden Prüfungsordnung ab, es sei denn, daß sie die Anwendung der neuen Prüfungsordnung spätestens bei der Anmeldung zur Zwischenprüfung bzw. der Zulassung zur Magisterprüfung schriftlich beantragen."
8. In Anhang A Nr. 8 wird nach "Alte Geschichte" eingefügt: "siehe Nr. 11".
9. In Anhang A Nr. 9 wird nach "Mittlere Geschichte" eingefügt: "siehe Nr. 11".
10. In Anhang A Nr. 10 wird nach "Neuere und Neueste Geschichte" eingefügt: "siehe Nr. 11".
11. Anhang A Nr. 11 Osteuropäische Geschichte erhält folgende Fassung:  
"Hauptfach  
Lateinkenntnisse im Umfang des Latinums (für Nr. 8, 9, 11)  
Lateinkenntnisse im Umfang des Kleinen Latinums (für Nr. 10)  
funktionale Sprachkenntnisse in Englisch  
funktionale Sprachkenntnisse in Französisch oder einer anderen modernen Fremdsprache oder  
funktionale Sprachkenntnisse in Altgriechisch (für Alte Geschichte)  
(besondere Bestimmungen für das Fach Osteuropäische Geschichte siehe Studienordnung)  
2 Teilnahmenachweise gem. Studienordnung (TN)  
4 Leistungsnachweise gem. Studienordnung (LN)  
1 mündliche Prüfung von 30 Minuten Dauer gem. Studienordnung (FP)

*Nebenfach*

Lateinkenntnisse im Umfang des Kleinen Latinums  
funktionale Sprachkenntnisse in Englisch  
funktionale Sprachkenntnisse in Französisch oder einer anderen modernen  
Fremdsprache oder  
funktionale Sprachkenntnisse in Altgriechisch (für Alte Geschichte)  
(besondere Bestimmungen für das Fach Osteuropäische  
Geschichte siehe Studienordnung)  
2 Teilnahmenachweise gem. Studienordnung (TN)  
2 Leistungsnachweise gem. Studienordnung (LN)  
1 mündliche Prüfung von 30 Minuten Dauer gem. Studienordnung (FP)".

- 12.** Die Bezeichnung des Faches in Anhang A Nr. 14 lautet neu: "Komparatistik  
(Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft)".

Der Anhang erhält folgende Fassung:

*"Hauptfach*

Lateinkenntnisse im Umfang des Latinums  
funktionale Sprachkenntnisse in zwei der Sprachen Altgriechisch, Englisch,  
Französisch, Italienisch, Spanisch, Russisch  
4 Teilnahmenachweise gem. Studienordnung (TN)  
5 Leistungsnachweise gem. Studienordnung (LN)  
1 mündliche Prüfung von 30 Minuten Dauer (FP)

*Nebenfach*

Lateinkenntnisse im Umfang des Latinums  
funktionale Sprachkenntnisse in zwei der Sprachen Altgriechisch, Englisch,  
Französisch, Italienisch, Spanisch, Russisch  
3 Teilnahmenachweise gem. Studienordnung (TN)  
2 Leistungsnachweise gem. Studienordnung (LN)  
1 mündliche Prüfung von 30 Minuten Dauer (FP)".

- 13.** Anhang A Nr. 16 Kunstgeschichte erhält folgende Fassung:

*"Hauptfach*

Lateinkenntnisse im Umfang des Latinums  
Sprachkenntnisse in Englisch und Französisch gem. Studienordnung  
2 Teilnahmenachweise gem. Studienordnung  
4 Leistungsnachweise gem. Studienordnung  
1 mündliche Prüfung von 30 Minuten Dauer

*Nebenfach*

1 Teilnahmenachweis gem. Studienordnung  
3 Leistungsnachweise gem. Studienordnung  
1 mündliche Prüfung von 30 Minuten Dauer".

- 14.** Anhang A Nr. 17 Musikwissenschaft erhält folgende Fassung:

*"Hauptfach:*

Lateinkenntnisse im Umfang des Latinums

funktionale Sprachkenntnisse in Englisch und Italienisch (oder Französisch oder einer anderen Fremdsprache)  
6 Teilnahmenachweise gem. Studienordnung  
4 Leistungsnachweise gem. Studienordnung  
1 mündliche Prüfung von 30 Minuten Dauer

*Nebenfach:*

Lateinkenntnisse im Umfang des Latinums  
funktionale Sprachkenntnisse in Englisch und Italienisch (oder Französisch oder einer anderen Fremdsprache)  
3 Teilnahmenachweise gem. Studienordnung  
2 Leistungsnachweise gem. Studienordnung  
1 mündliche Prüfung von 30 Minuten Dauer".

**15. Anhang A Nr. 25 Mittellateinische Philologie erhält folgende Fassung:**

*"Hauptfach*

Lateinkenntnisse im Umfang des Latinums  
funktionale Sprachkenntnisse in zwei weiteren Fremdsprachen  
5 Teilnahmenachweise gem. Studienordnung (TN)  
4 Leistungsnachweise gem. Studienordnung (LN)  
1 mündliche Prüfung von 30 Minuten Dauer (FP)

*Nebenfach*

Lateinkenntnisse im Umfang des Latinums  
funktionale Sprachkenntnisse in zwei weiteren Fremdsprachen  
3 Teilnahmenachweise gem. Studienordnung (TN)  
2 Leistungsnachweise gem. Studienordnung (LN)  
1 mündliche Prüfung von 30 Minuten Dauer (FP)".

**16. Anhang A Nr. 26 Niederländische Philologie erhält folgende Fassung:**

*"Hauptfach*

Teilnahmenachweis aus der obligatorischen Studienberatung (TN)  
6 Teilnahmenachweise gemäß Studienordnung (TN)  
4 Leistungsnachweise gemäß Studienordnung (LN)  
1 vierstündige Klausur (zweigeteilt, 2 x 2 Std.) (FP)

*Nebenfach*

Teilnahmenachweis aus der obligatorischen Studienberatung (TN)  
4 Teilnahmenachweise gemäß Studienordnung (TN)  
2 Leistungsnachweise gem. Studienordnung (LN)  
1 vierstündige Klausur (zweigeteilt, 2 x 2 Std.) (FP)".

**17. Anhang A Nr. 27 Nordische Philologie erhält folgende Fassung:**

*"Hauptfach*

Lateinkenntnisse im Umfang des Kleinen Latinums  
3 Teilnahmenachweise über Sprachkurse gem. Studienordnung (TN)  
2 Teilnahmenachweise gem. Studienordnung (TN)  
1 Leistungsnachweis gem. Studienordnung (LN)  
1 zweistündige Klausur und eine in der gewählten skandinavischen Hauptsprache abzulegende mündliche Prüfung von 22,5 Minuten Dauer (FP)

1 vierstündige Klausur (FP)

*Nebenfach*

Lateinkenntnisse im Umfang des Kleinen Latinums

3 Teilnahmenachweise über Sprachkurse gem. Studienordnung (TN)

2 Teilnahmenachweise gem. Studienordnung (TN)

1 zweistündige Klausur und eine in der gewählten skandinavischen Hauptsprache abzulegende mündliche Prüfung von 22,5 Minuten Dauer (FP)

1 vierstündige Klausur (FP)".

**18.** Die Bezeichnung des Faches in Anhang A Nr. 28 lautet neu: "Ostslavische Philologie".

**19.** Anhang A Nr. 33 Westslavische Philologie erhält folgende Fassung:

*"Hauptfach*

Lateinkenntnisse im Umfang des Kleinen Latinums

Sprachkenntnisse in Englisch oder Französisch gem. Studienordnung

6 Teilnahmenachweise gem. Studienordnung (TN)

3 Leistungsnachweise gem. Studienordnung (LN)

1 mündliche Prüfung von 30 Minuten Dauer (FP)

*Nebenfach*

Lateinkenntnisse im Umfang des Kleinen Latinums

Sprachkenntnisse in Englisch oder Französisch gem. Studienordnung

4 Teilnahmenachweise gem. Studienordnung (TN)

2 Leistungsnachweise gem. Studienordnung (LN)

1 mündliche Prüfung von 30 Minuten Dauer (FP)".

**20.** Anhang A Nr. 34 Philosophie erhält folgende Fassung:

*"Hauptfach*

Lateinkenntnisse im Umfang des Latinums oder gegebenenfalls Lateinkenntnisse im Umfang des Kleinen Latinums sowie ein Nachweis über die Teilnahme an einem griechischen Terminologiekurs

funktionale Sprachkenntnisse in einer weiteren Fremdsprache

3 Leistungsnachweise gem. Studienordnung (LN)

1 zweistündige Klausur (Logik) (FP)

1 mündliche Prüfung von 30 Minuten Dauer gem. Studienordnung (FP)

*Nebenfach*

funktionale Sprachkenntnisse in 2 Fremdsprachen

1 Leistungsnachweis gem. Studienordnung (LN)

1 Leistungsnachweis als studienbegleitende Fachprüfung (FP)".

**21.** Anhang A Nr. 37 Interdisziplinäre Regionalwissenschaft Lateinamerikas erhält folgende Fassung:

*"Hauptfach*

Spanisch- oder Portugiesisch-Kenntnisse gem. Studienordnung

4 Leistungsnachweise gem. Studienordnung (LN)

1 vierstündige Klausur (FP)

*Nebenfach*

Spanisch- oder Portugiesisch-Kenntnisse gem. Studienordnung

1 Leistungsnachweis gem. Studienordnung (LN)  
1 zweistündige Klausur (FP)".

**22.** Anhang A Nr. 38 Sinologie erhält folgende Fassung:

*"Hauptfach*

Lateinkenntnisse im Umfang des Latinums  
funktionale Sprachkenntnisse in Englisch und Französisch  
7 Teilnahmenachweise gemäß Studienordnung (TN)  
2 Leistungsnachweise gem. Studienordnung (LN)  
1 dreistündige Klausur (FP)  
1 mündliche Prüfung von 30 Minuten Dauer (FP)

*Nebenfach*

funktionale Sprachkenntnisse in Englisch und Französisch  
5 Teilnahmenachweise gemäß Studienordnung (TN)  
1 Leistungsnachweis gem. Studienordnung (LN)  
1 dreistündige Klausur (FP)  
1 mündliche Prüfung von 30 Minuten Dauer (FP)".

**23.** Anhang A Nr. 39 Soziologie erhält folgende Fassung:

*"Hauptfach*

funktionale Sprachkenntnisse in Englisch  
Teilnahmenachweis über eine obligatorische Studienberatung (TN)  
1 Teilnahmenachweis gem. Studienordnung (TN)  
5 Leistungsnachweise als studienbegleitende Fachprüfungen (FP)

*Nebenfach*

Teilnahmenachweis über eine obligatorische Studienberatung (TN)  
2 Leistungsnachweise als studienbegleitende Fachprüfungen (FP)".

**24.** Anhang A Nr. 41 Allgemeine Sprachwissenschaft erhält folgende Fassung:

*"Hauptfach*

Lateinkenntnisse im Umfang des Latinums  
funktionale Sprachkenntnisse in zwei weiteren Fremdsprachen, darunter  
Englisch  
4 Leistungsnachweise (Proseminare) – einer der Leistungsnachweise kann  
nach Wahl der/des Studierenden durch 2 Teilnahmenachweise gem.  
Studienordnung ersetzt werden (LN)  
1 mündliche Prüfung von 30 Minuten Dauer (FP)

*Nebenfach*

Lateinkenntnisse im Umfang des Latinums  
funktionale Sprachkenntnisse in zwei weiteren Fremdsprachen, darunter  
Englisch  
2 Teilnahmenachweise gem. Studienordnung (TN)  
1 Leistungsnachweis gem. Studienordnung (LN)  
1 Leistungsnachweis als studienbegleitende Fachprüfung (FP)".

**25.** Anhang A Nr. 42 Indogermanische Sprachwissenschaft erhält folgende Fassung:

*"Hauptfach*

Lateinkenntnisse im Umfang des Latinums  
funktionale Sprachkenntnisse in Englisch und Französisch

- 6 Teilnahmenachweise gem. Studienordnung (TN)
- 2 Leistungsnachweise gem. Studienordnung (LN)
- 2 Leistungsnachweise als studienbegleitende Fachprüfungen (FP)

*Nebenfach*

- Lateinkenntnisse im Umfang des Latinums
- funktionale Sprachkenntnisse in Englisch und Französisch
- 5 Teilnahmenachweise gem. Studienordnung (TN)
- 1 Leistungsnachweis gem. Studienordnung (LN)
- 1 Leistungsnachweis als studienbegleitende Fachprüfung (FP)".

**26.** Anhang A Nr. 43 Ur- und Frühgeschichte erhält folgende Fassung:

*"Hauptfach*

- funktionale Sprachkenntnisse in Englisch
- funktionale Sprachkenntnisse in zwei weiteren Fremdsprachen
- Teilnahmenachweis über eine obligatorische Studienberatung (TN)
- 4 Teilnahmenachweise gem. Studienordnung (TN)
- 5 Leistungsnachweise gem. Studienordnung (LN)
- 1 mündliche Prüfung von 30 Minuten Dauer gem. Studienordnung (FP)

*Nebenfach*

- funktionale Sprachkenntnisse in Englisch
- funktionale Sprachkenntnisse in zwei weiteren Fremdsprachen
- Teilnahmenachweis über eine obligatorische Studienberatung (TN)
- 4 Teilnahmenachweise gem. Studienordnung (TN)
- 1 Leistungsnachweis gem. Studienordnung (LN)
- 1 mündliche Prüfung von 30 Minuten Dauer gem. Studienordnung (FP)".

**27.** Die Bezeichnung des Faches in Anhang A Nr. 44 lautet neu:

"Volkskunde/Europäische Ethnologie".

Der Anhang erhält folgende Fassung:

*"Hauptfach*

- Teilnahmenachweise über Exkursionen im Umfang von mindestens  
4 Tagen gem. Studienordnung
- 3 Leistungsnachweise gem. Studienordnung (LN)
- 1 Teilnahmenachweis gem. Studienordnung (TN)
- 1 mündliche Prüfung von 30 - 40 Minuten Dauer gem. Studienordnung (FP)

*Nebenfach*

- Teilnahmenachweise über Exkursionen im Umfang von mindestens  
2 Tagen gem. Studienordnung
- 2 Leistungsnachweise gem. Studienordnung (LN)
- 1 Teilnahmenachweis gem. Studienordnung (TN)
- 1 mündliche Prüfung von 30 Minuten Dauer gem. Studienordnung (FP)".

**28.** Anhang A Nr. 46 Historische Hilfswissenschaften erhält folgende Fassung:

*"Nebenfach*

- Lateinkenntnisse im Umfang des Kleinen Latinums
- funktionale Sprachkenntnisse in Englisch
- funktionale Sprachkenntnisse in Französisch (oder auf Antrag einer anderen  
modernen Fremdsprache)
- 2 Teilnahmenachweise gem. Studienordnung, wenn das Hauptfach im

Bereich der Fächergruppe Geschichte (Nr. 8 - 11) liegt (TN)  
3 Teilnahmenachweise gem. Studienordnung, wenn das Hauptfach außerhalb  
des Bereiches der Fächergruppe Geschichte (Nr. 8 - 11) liegt (TN)  
2 Leistungsnachweise gem. Studienordnung (LN)  
1 mündliche Prüfung von 30 Minuten Dauer gem. Studienordnung (FP)".

**29.** Anhang B Nr. 3 Frühchristliche Archäologie erhält folgende Fassung:

*"Hauptfach*

Griechischkenntnisse im Umfang des Graecums (Nachweis durch  
Reifezeugnis oder eine gleichwertige Prüfung)  
Teilnahmenachweis über eine obligatorische Studienberatung (TN)  
3 Teilnahmenachweise gem. Studienordnung (TN)  
Exkursion im Umfang von 10 Tagen gem. Studienordnung  
4 Leistungsnachweise gem. Studienordnung (LN)  
1 mündliche Prüfung von 45 Minuten Dauer (FP)

*Nebenfach*

Sprachkenntnisse in Griechisch gem. Studienordnung  
Teilnahmenachweis über eine obligatorische Studienberatung (TN)  
Exkursionen im Umfang von 2 Tagen gem. Studienordnung  
2 Teilnahmenachweise gem. Studienordnung (TN)  
2 Leistungsnachweise gem. Studienordnung (LN)  
1 mündliche Prüfung von 30 Minuten Dauer (FP)".

**30.** Anhang B Nr. 4 Klassische Archäologie erhält folgende Fassung:

*"Hauptfach*

Griechischkenntnisse im Umfang des Graecums (Nachweis durch  
Reifezeugnis oder eine gleichwertige Prüfung)  
Teilnahmenachweis über eine obligatorische Studienberatung (TN)  
3 Teilnahmenachweise gem. Studienordnung (TN)  
Exkursion im Umfang von 14 Tagen gem. Studienordnung  
4 Leistungsnachweise gem. Studienordnung (LN)  
1 mündliche Prüfung von 45 Minuten Dauer (FP)

*Nebenfach*

Sprachkenntnisse in Griechisch gem. Studienordnung  
Teilnahmenachweis über eine obligatorische Studienberatung (TN)  
Exkursionen im Umfang von 2 Tagen gem. Studienordnung  
2 Teilnahmenachweise gem. Studienordnung (TN)  
2 Leistungsnachweise gem. Studienordnung (LN)  
1 mündliche Prüfung von 30 Minuten Dauer (FP)".

**31.** In Anhang B Nr. 8 wird nach "Alte Geschichte" eingefügt: "siehe Nr. 11".

**32.** In Anhang B Nr. 9 wird nach "Mittlere Geschichte" eingefügt: "siehe Nr. 11".

**33.** In Anhang B Nr. 10 wird nach "Neuere und Neueste Geschichte" eingefügt: "siehe Nr. 11".

**34.** Anhang B Nr. 11 Osteuropäische Geschichte erhält folgende Fassung:

*"Hauptfach*



- 1 Teilnahmenachweis über Exkursionen im Umfang von mindestens 5 Tagen (TN)
- 2 Teilnahmenachweise gem. Studienordnung (TN)
- 4 Leistungsnachweise gem. Studienordnung (LN)
- 1 mündliche Prüfung von 45 Minuten Dauer (FP)

*Nebenfach*

- 1 Teilnahmenachweis über Exkursionen im Umfang von mindestens 2 Tagen (TN)
- 2 Teilnahmenachweise gem. Studienordnung (TN)
- 1 Leistungsnachweis gem. Studienordnung (LN)
- 1 mündliche Prüfung von 30 Minuten Dauer (FP)".

**35.** Anhang B Nr. 12 Indologie erhält folgende Fassung:

*"Hauptfach*

- 10 Teilnahmenachweise gem. Studienordnung (TN)
- 5 Leistungsnachweise gem. Studienordnung (LN)
- 1 vierstündige Klausur (FP)
- 1 mündliche Prüfung von 45 Minuten Dauer (FP)

*Nebenfach*

- 6 Teilnahmenachweise gem. Studienordnung (TN)
- 2 Leistungsnachweise gem. Studienordnung (LN)
- 1 mündliche Prüfung von 30 Minuten Dauer (FP)".

**36.** In Anhang B Nr. 14 lautet die Fachbezeichnung neu: "Komparatistik (Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft)".

Der Anhang erhält folgende Fassung:

*"Hauptfach*

- 6 Teilnahmenachweise gem. Studienordnung (TN)
- 3 Leistungsnachweise gem. Studienordnung (LN)
- 1 mündliche Prüfung von 45 Minuten Dauer (FP)

*Nebenfach*

- 3 Teilnahmenachweise gem. Studienordnung (TN)
- 1 Leistungsnachweis gem. Studienordnung (LN)
- 1 mündliche Prüfung von 30 Minuten Dauer (FP)".

**37.** Anhang B Nr. 17 Musikwissenschaft erhält folgende Fassung:

*"Hauptfach:*

- 4 Teilnahmenachweise gem. Studienordnung
- 4 Leistungsnachweise gem. Studienordnung
- 1 mündliche Prüfung von 45 Minuten Dauer

*Nebenfach:*

- 2 Teilnahmenachweise gem. Studienordnung
- 1 Leistungsnachweis gem. Studienordnung
- 1 mündliche Prüfung von 30 Minuten Dauer".

**38.** Anhang B Nr. 25 Mittellateinische Philologie erhält folgende Fassung:

*"Hauptfach*

- 2 Teilnahmenachweise gem. Studienordnung (TN)
- 4 Leistungsnachweise gem. Studienordnung (LN)

- 1 mündliche Prüfung von 45 Minuten Dauer (FP)
- Nebenfach*
- 2 Teilnahmenachweise gem. Studienordnung (TN)
- 1 Leistungsnachweis gem. Studienordnung (LN)
- 1 mündliche Prüfung von 30 Minuten Dauer (FP)".
- 39.** Die Bezeichnung des Faches in Anhang B Nr. 28 lautet neu: "Ostslavische Philologie".
- 40.** Anhang B Nr. 33 Westslavische Philologie erhält folgende Fassung:
- "Hauptfach*
- 5 Teilnahmenachweise gem. Studienordnung (TN)
- 5 Leistungsnachweise gem. Studienordnung (LN)
- 1 mündliche Prüfung von 45 Minuten Dauer (FP)
- Nebenfach*
- 3 Teilnahmenachweise gem. Studienordnung (TN)
- 1 Leistungsnachweis gem. Studienordnung (LN)
- 1 mündliche Prüfung von 30 Minuten Dauer (FP)".
- 41.** Anhang B Nr. 38 Sinologie erhält folgende Fassung:
- "Hauptfach*
- 7 Teilnahmenachweise gem. Studienordnung (TN)
- 5 Leistungsnachweise gem. Studienordnung (LN)
- 1 mündliche Prüfung von 45 Minuten Dauer (FP)
- Nebenfach*
- 5 Teilnahmenachweise gem. Studienordnung (TN)
- 1 Leistungsnachweis gem. Studienordnung (LN)
- 1 mündliche Prüfung von 30 Minuten Dauer (FP)".
- 42.** Anhang B Nr. 42 Indogermanische Sprachwissenschaft erhält folgende Fassung:
- "Hauptfach*
- 8 Teilnahmenachweise gem. Studienordnung (TN)
- 4 Leistungsnachweise gem. Studienordnung (LN)
- 1 mündliche Prüfung von 45 Minuten Dauer (FP)
- Nebenfach*
- 6 Teilnahmenachweise gem. Studienordnung (TN)
- 2 Leistungsnachweise gem. Studienordnung (LN)
- 1 mündliche Prüfung von 30 Minuten Dauer (FP)".
- 43.** Die Bezeichnung des Faches in Anhang B Nr. 44 lautet neu: "Volkskunde/Europäische Ethnologie".
- Der Anhang erhält folgende Fassung:
- "Hauptfach*
- Lateinkenntnisse im Umfang des Kleinen Latinums
- Sprachkenntnisse in zwei modernen Fremdsprachen gem. Studienordnung
- Teilnahmenachweise über Exkursionen im Umfang von mindestens
- 4 Tagen gem. Studienordnung (TN)
- 2 Teilnahmenachweise gem. Studienordnung (TN)

5 Leistungsnachweise gem. Studienordnung (LN)

1 mündliche Prüfung von 45 Minuten Dauer (FP)

*Nebenfach*

Lateinkenntnisse im Umfang des Kleinen Latinums

Sprachkenntnisse in zwei modernen Fremdsprachen gem. Studienordnung

Teilnahmenachweise über Exkursionen im Umfang von  
mindestens 2 Tagen gem. Studienordnung (TN)

3 Teilnahmenachweise gem. Studienordnung (TN)

1 Leistungsnachweis gem. Studienordnung (LN)

1 mündliche Prüfung von 30 Minuten Dauer (FP)".

**44.** Anhang B Nr. 45 Südslavische Philologie erhält folgende Fassung:

*"Nebenfach*

4 Teilnahmenachweise gem. Studienordnung (TN)

1 Leistungsnachweis gem. Studienordnung (LN)

1 mündliche Prüfung von 30 Minuten Dauer (FP)".

## **Artikel II**

Die vorstehende Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1998 in Kraft.

## **Artikel III**

Die vorstehende Satzung wird im Amtsblatt des Ministeriums für Schule und Weiterbildung, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen (ABl. NRW 2) veröffentlicht. Sie wird darüber hinaus in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms- Universität (AB Uni) bekannt gemacht.

-----  
Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 7. Dezember 1998 und des Senats der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 10. Februar 1999 sowie der Genehmigung des Rektors der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 8. März 1999.

Münster, den 8. März 1999

Der Rektor

Prof. Dr. J. Schmidt